

**8. Änderungssatzung zur  
Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen  
vom 12.05.2004**

Aufgrund der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) sowie des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 23.03.2021 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen vom 12.05.2004, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 11.12.2018 wird wie folgt geändert:

**§ 5 „Verbandsversammlung“, Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:**

- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Vertreter der Verbandsmitglieder zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer ein. Die Einladung der Vertreter der Verbandsversammlung oder einzelner Vertreter kann ausschließlich per email erfolgen, sofern diese Vertreter dazu Ihre schriftliche Zustimmung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung erteilt haben. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. In Notfällen kann die Sitzung der Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

**§ 12 „Öffentliche Bekanntmachung“ wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Satzungen des Abwasserverbandes Köthen sowie die Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt des Abwasserverbandes Köthen unter [www.avkoethen.de](http://www.avkoethen.de) bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung einer Satzung im Internet wird jeweils in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgaben Bernburg und Köthen, hingewiesen. Darüber hinaus ist das Amtsblatt beim Abwasserverband zu dessen Geschäftszeiten erhältlich.
- (2) Können Bekanntmachungen nach Abs. 1 wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform dargestellt werden, so erfolgt die Bekanntmachung durch Auslegung, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Abwasserverbandes Köthen hingewiesen. Ist in Rechtsvorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung vorgeschrieben, gilt Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Bekanntmachung der ordentlich einberufenen Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt mit Datum, Uhrzeit, Veranstaltungsort und Tagesordnung bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung. Bei form- und fristlos einberufenen Sitzungen erfolgt die Bekanntmachung unverzüglich nach Einberufung.

**Artikel 2**

Die 8. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 24.03.2021

  
Thomas Dannemann  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

